

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Corona-Hilfen für Minijobber

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Regelungen der Sozialpakete I und II des Bundes konzentrieren sich auf Arbeitnehmer, die durch die Corona-Krise von Kurzarbeit betroffen sind, auf Leistungsempfänger und auf Regelungen für Saisonkräfte und Solo-Selbstständige.

Auch die spezifischen ergänzenden Landesregelungen in M-V „Bonus für Beschäftigte in der Altenpflege“ und die „Neustartprämie“ für Kurzarbeiter setzen einen Fokus auf bestimmte Arbeitnehmer ([Nordkurier - Neustart-Prämie nach Kurzarbeit in MV - Antworten auf alle Fragen](#)).

1. Wie viele Personen in Mecklenburg-Vorpommern haben ein oder mehrere Minijobs (bitte für den Zeitraum 2018 bis 2019 und nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Die Angaben der Bundesagentur für Arbeit zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten im Zeitraum 2018 bis 2019 in Mecklenburg-Vorpommern, den Landkreisen und kreisfreien Städten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

geringfügig entlohnte Beschäftigte am Arbeitsort Mecklenburg-Vorpommern								
Arbeitsort	Stichtag							
	31.03. 2018	30.06. 2018	30.09. 2018	31.12. 2018	31.03. 2019	30.06. 2019	30.09. 2019	31.12. 2019
Mecklenburg-Vorpommern	83 453	86 156	85 851	85 322	83 851	87 005	88 543	85 580
Rostock, Hansestadt	12 889	13 368	13 319	13 452	13 233	13 856	13 731	13 707
Schwerin, Landeshauptstadt	7 046	6 976	7 100	7 042	6 814	6 878	6 868	6 996
Mecklenburgische Seenplatte	12 347	12 546	12 551	12 427	12 418	12 728	12 658	12 426
Landkreis Rostock	10 271	10 722	10 771	10 530	10 441	10 795	10 808	10 614
Vorpommern-Rügen	10 943	11 467	11 398	11 395	11 051	11 692	11 643	11 581
Nordwestmecklenburg	7 870	8 152	8 058	7 988	7 949	8 280	8 221	8 102
Vorpommern-Greifswald	11 247	11 685	11 449	11 426	11 043	11 645	11 508	11 370
Ludwigslust-Parchim	10 840	11 240	11 205	11 062	10 902	11 131	11 106	10 784

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 2 Wie viele Minijobber erhielten in Mecklenburg-Vorpommern Corona-Hilfen aus dem Sozialpaket I und dem Sozialpaket II (bitte aufschlüsseln nach Art und Höhe der Hilfe, Sozialpaket, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Die Regelungen zur Abfederung sozialer und wirtschaftlicher Folgen aufgrund der Corona-Pandemie, die mit den Sozialschutzpaketen I und II umgesetzt wurden, umfassen umfangreiche Maßnahmen, beispielsweise zur Verbesserungen der Regelungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Sozialschutz-Paket/sozialschutz-paket.html>). Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wird eine Abgrenzung der Betroffenheit von geringfügig Beschäftigten hinsichtlich einzelner Maßnahmen statistisch nicht erfasst. Der Landesregierung liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

- 3 Wie viele Minijobber gerieten durch Corona in Kurzarbeit und/oder wurden arbeitslos (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Geringfügig Beschäftigte sind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung und damit vom Bezug des Kurzarbeitergeldes ausgeschlossen.

Der Bundesagentur für Arbeit liegen keine Daten vor, in welchem Umfang geringfügig Beschäftigte aufgrund der Corona-Pandemie arbeitslos wurden. Die Landesregierung verfügt darüber hinaus über keine weiteren Erkenntnisse.

- 4 Wie viele Personen in Mecklenburg-Vorpommern können die „Neustartprämie“ empfangen (bitte aufschlüsseln nach Branchen, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt Beschäftigte, die während der Corona-Pandemie in einem besonderen Umfang von Kurzarbeit (individuelle Kurzarbeit ist mindestens 50 Prozent und dauert länger als einen Monat) und somit auch von Lohneinbußen betroffen waren. Beantragt wird die Unterstützung durch die Unternehmen. Voraussetzungen für die Gewährung der „Neustartprämie“ sind insbesondere:

- Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten waren während der Corona-Pandemie in besonderem Umfang von Arbeitsausfall betroffen. Dies liegt dann vor, wenn die individuelle Corona bedingte Kurzarbeit in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten mindestens 50 Prozent betrug.
- Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten waren nach Beendigung der Kurzarbeit mindestens einen Kalendermonat lang wieder im Unternehmen beschäftigt.

Unabhängig davon, dass die Daten zur realisierten Kurzarbeit in den maßgeblichen Monaten April bis September der Bundesagentur für Arbeit noch nicht vorliegen, werden Angaben zum individuellen Umfang und zur individuellen Dauer der Kurzarbeit sowie zum Umfang der Wiederbeschäftigung nicht statistisch ausgewertet. Eine Angabe dazu, wie viele Personen die Hilfeleistung empfangen können, ist daher nicht möglich.